

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Ausführung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bei EU-Neufahrzeugen – Fahrzeugidentifizierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern sind Missbrauchsfälle bei der Einfuhr von EU-Neufahrzeugen in Baden-Württemberg bekannt (unter Angabe der konkreten Zahlen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und bisher in 2021)?
2. Inwiefern sind der Landesregierung Missbrauchsfälle mit regionalen Schwerpunkten in Baden-Württemberg bekannt?
3. Welche Grundsätze bestehen laut Fahrzeug-Zulassungsverordnung vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde?
4. Wie erfolgt derzeit die Erstzulassung von Neufahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Identifizierung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde?
5. Unter welchen Umständen ist eine erneute Identifizierung bei deutschen Zulassungsbehörden gerechtfertigt und wann nicht?
6. Ist es korrekt, dass die Landesbehörden vom Bundesverkehrsministerium gebeten wurden, sich gegenüber den einzelnen Behörden dafür einzusetzen, nur in begründeten Einzelfällen bei EU-Neufahrzeugen eine erneute Identifizierung durchzuführen und wie erfolgt dies in der Praxis aktuell?
7. Wie ist der aktuelle Stand der Einführung der „digitalen Kfz-Zulassung“ für EU-Neufahrzeuge und bis wann ist mit der finalen Umsetzung zu rechnen?

21.10.2021

Mayr CDU

Eingegangen: 22.10.2021 / Ausgegeben: 18.11.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die unterschiedlichen Auslegungen bzw. Handhabungen bei der Erstzulassung von EU-Neufahrzeugen – hier die Fahrzeugidentifizierung – sind angesichts der Bestrebungen nach Bürokratieabbau und angesichts der unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen derzeit sehr unterschiedlich. So gibt es Ermessensspielräume, gleichzeitig gelten klare Grundsätze (§ 6 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV); Artikel 4 Richtlinie 199/37/EG). Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 elektronisch anzubieten. Die Kleine Anfrage soll außerdem klären, wie hiernach die Zulassung von EU-Neufahrzeugen erfolgen wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. November 2021 Nr. VM-0141.5-14/55/3 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern sind Missbrauchsfälle bei der Einfuhr von EU-Neufahrzeugen in Baden-Württemberg bekannt (unter Angabe der konkreten Zahlen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und bisher in 2021)?*
- 2. Inwiefern sind der Landesregierung Missbrauchsfälle mit regionalen Schwerpunkten in Baden-Württemberg bekannt?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung und vor der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Eine Recherche in der PKS ergab keine Erkenntnisse hinsichtlich polizeilich erfasster Straftaten in Bezug auf die Einfuhr von EU-Neufahrzeugen in Baden-Württemberg. Eine dezidierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist aufgrund fehlender Parameter nicht möglich.

Eine ergänzende umfangreiche Recherche bezüglich gefälschter oder verfälschter Urkunden, die im Rahmen einer Neuzulassung vorgelegt wurden, ergab ebenfalls keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Im Zusammenhang mit der Zulassung von EU-Neufahrzeugen ist die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) die geltende Rechtsgrundlage. Sie regelt die Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland. Verstöße gegen die FZV stellen gemäß § 48 FZV Ordnungswidrigkeiten dar und werden demzufolge nicht in der PKS abgebildet. Aus diesem Grund kann auch hierzu keine Aussage getroffen werden.

- 3. Welche Grundsätze bestehen laut Fahrzeug-Zulassungsverordnung vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde?*

Nach § 6 Absatz 8 FZV ist das Fahrzeug vor der Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 FZV und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren. Diese Verpflichtung der Zulassungsbehörde soll gewährleisten, dass die ausgestellten deutschen Zulassungsdokumente mit dem zuzulassenden Fahrzeug übereinstimmen.

4. Wie erfolgt derzeit die Erstzulassung von Neufahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Identifizierung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde?

Bei der Erstzulassung eines Neufahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Sollte das Neufahrzeug bereits über eine Zulassungsbescheinigung Teil II verfügen, die der Hersteller dem Fahrzeug zugeordnet hat, kann im Rahmen der Identifizierung durch die Zulassungsbehörde grundsätzlich von der Identität des Fahrzeugs mit der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegangen werden.

Sollte das Neufahrzeug nicht über eine solche Zulassungsbescheinigung Teil II verfügen, muss die Zulassungsbehörde bei der Erstzulassung ein anderes Mittel zur Identifizierung nach § 6 Absatz 8 FZV wählen. Die Wahl des Mittels liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde.

5. Unter welchen Umständen ist eine erneute Identifizierung bei deutschen Zulassungsbehörden gerechtfertigt und wann nicht?

§ 6 Absatz 8 FZV verpflichtet die Zulassungsbehörden jedes Fahrzeug vor dessen Zulassung zu identifizieren. Die Wahl des Mittels zur Identifizierung liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Im Fall der Zulassung eines Neufahrzeuges kann im Rahmen der Identifizierung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Identität des Fahrzeugs mit der Zulassungsbescheinigung Teil II übereinstimmt, wenn der Hersteller die Zuordnung des Teils II der Zulassungsbescheinigung vorgenommen hat.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten in drei Fällen:

- Wenn in der Zulassungsbescheinigung eines anderen Mitgliedstaates weniger Angaben enthalten sind, als für die Ausstellung der deutschen Zulassungsbescheinigung benötigt werden, und diese Informationen vom Hersteller nicht nachgeliefert werden oder sie nicht über EUCARIS abrufbar sind, ist gegebenenfalls eine weitere Prüfung anhand des Fahrzeugs erforderlich.
- Wenn die Zulassungsbehörde aufgrund bestimmter Anhaltspunkte davon ausgehen muss, dass ein Missbrauch vorliegen könnte.
- Darüber hinaus können stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt werden.

In diesen Fällen kann eine Vorführung des Neufahrzeuges zu dessen Identifizierung notwendig sein. Dies entscheidet die zuständige Zulassungsbehörde.

6. Ist es korrekt, dass die Landesbehörden vom Bundesverkehrsministerium gebeten wurden, sich gegenüber den einzelnen Behörden dafür einzusetzen, nur in begründeten Einzelfällen bei EU-Neufahrzeugen eine erneute Identifizierung durchzuführen und wie erfolgt dies in der Praxis aktuell?

Das Ministerium für Verkehr wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darum gebeten, die vorstehenden Grundsätze und Ausnahmen an die nachgeordneten Landesbehörden weiterzugeben und sich für deren Beachtung einzusetzen.

Dieser Bitte ist das Ministerium für Verkehr nachgekommen. In den letzten Jahren wurde die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgeteilte Verfahrensweise bei entsprechenden Gelegenheiten im Rahmen von Dienstbesprechungen oder im Zuge der Beantwortung von Fragen zur Identifizierung von Fahrzeugen durch die Zulassungsbehörden mehrfach an die nachgeordneten Behörden kommuniziert. Zuletzt geschah dies per E-Mail vom 6. Oktober 2021 an die Regierungspräsidien.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Zulassungsbehörden die dargestellten Grundsätze und Ausnahmen aktuell bei der Zulassung von Fahrzeugen berücksichtigen. Zu beachten bleibt weiterhin, dass die zuständige Zulassungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens bei jedem einzelnen Zulassungsvorgang darüber zu entscheiden hat, wie die Identifizierung des Fahrzeugs zu erfolgen hat.

7. Wie ist der aktuelle Stand der Einführung der „digitalen Kfz-Zulassung“ für EU-Neufahrzeuge und bis wann ist mit der finalen Umsetzung zu rechnen?

Die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) wurde in Baden-Württemberg schrittweise umgesetzt. Seit dem 1. Oktober 2019 können natürliche Personen grundsätzlich alle Zulassungsvorgänge (Außerbetriebsetzung, Wiedenzulassung, Umschreibung und Neuzulassung) über das internetbasierte Verfahren abwickeln. Für juristische Personen mit einem geringen Zulassungsvolumen werden diese Verfahren derzeit in einem Projekt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt. Der Testbetrieb soll im Jahr 2022 beginnen. Parallel dazu erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Kraftfahrt-Bundesamt die Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens für juristische Personen, die ein hohes Zulassungsvolumen nachweisen können (sog. Großkunden). Dieses schnittstellenbasierte Verfahren für Massenvorgänge wird derzeit in zwei Pilotkommunen in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen aus dem Automobilssektor erprobt.

Hermann
Minister für Verkehr